

## ***Gebührensatzung für Fährbetrieb***

Die Gemeinde Niederalteich erläßt aufgrund § 2 Abs. 1 Fährbetriebsverordnung v. 24.05.1995 (BGBl I S. 752), zuletzt geändert durch Art. 3 § 12 V.v. 19.12.2008, BGBl I S. 2868 und Art. 24 Abs. 1 Gemeindeordnung folgende Gebührensatzung für den Fährbetrieb:

### **§ 1**

Die Gemeinde Niederalteich betreibt zusammen mit der Stadt Osterhofen die Fuß- und Radwanderfähre „Altaha“ auf der Donau.

### **§ 2**

Die Fähre „Altaha“ setzt Fußgänger, Zweiradfahrer und Rollstuhlfahrer über die Donau.

### **§ 3**

Für die Fahrt erhebt die Gemeinde Niederalteich Gebühren.

### **§ 4**

Gebührensschuldner ist jeweils der Benutzer. Die Gebühr entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme und ist vor der Benutzung fällig und im Voraus zu entrichten.

### **§ 5**

Gebühren für die einfache Fahrt:

-Erwachsene	1,00 €
-Jugendliche (bis einschl. 15. Lebensjahr)	0,50 €
-Kinder (bis einschließlich 5. Lebensjahr)	0,00 €
-Zweirad für Erwachsene und Jugendliche	0,50 €
-Punktekarte ( = 30 Punkte, 1 Punkt entspricht 0,50 €)	10,00 €
-Saisonkarte	20,00 €
-für Schwerbeschädigte ab 60 % mit Ausweis gelten die ermäßigten Preise (für Jugendliche)	
-für Gruppen gelten Sonderpreise (siehe § 6)	

## **§ 6**

Die Bürgermeister der Gemeinde Niederalteich und der Stadt Osterhofen werden ermächtigt für Gruppen, Schulklassen und Kindergruppen Sonderpreise im Einzelfall festzusetzen.

## **§ 7**

Die Benutzer erhalten auf der Fähre Fahrkarten mit Preisangabe für die Benutzung der Fähre

## **§ 8**

Saisonkarten werden in der Gemeinde Niederalteich und in der Stadt Osterhofen, jeweils im Rathaus ausgegeben.

## **§ 9**

Ein genereller Anspruch auf Benutzung der Fähre besteht nicht. Die Benutzung der Fähre auf Zuruf besteht jeweils nur während der Betriebszeiten in der Fährsaison und zu den Fahrzeiten, die jedes Jahr durch Veröffentlichung an den Anlegestellen Niederalteich und Thundorf und an den Anschlagtafeln der Gemeinde Niederalteich und der Stadt Osterhofen bekanntgemacht werden. Die Betriebszeiten können wegen Reparaturarbeiten, Hoch- oder Niedrigwasser, oder durch widrige Umstände eingeschränkt werden.

## **§ 10**

Für Beschädigungen der Fähre durch den Nutzer haftet dieser.

## **§ 11**

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung an der Anschlagtafel der Gemeinde Niederalteich in Kraft.

Niederalteich, den 08.04.2011

Gez.

Albin Dietrich

stv. Bürgermeister